

Amts-Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Nro. 25. —

Breslau, den 24sten Juni 1812.

Allgemeine Gesetz-Sammlung.

Nro. 14. enthält:

(Nro. 101.) Bekanntmachung, die Ausführung des Edict's wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer betreffend. Vom 6ten Juni 1812.

A.

(Nro. 102.) Instruction für die Central-Commission wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer nach dem Allerhöchst vollzogenen Edict vom 24sten Mai c. Vom 6ten Juni 1812.

B.

(Nro. 103.) Instruction für die Departements-Commissionen zur Ausführung des Edict's wegen der Vermögens- und Einkommen-Steuer. Vom 6ten Juni 1812.

C.

(Nro. 104.) Instruction zur Ausführung des Vermögens-Steuer-Edict's in der Stadt Berlin. Vom 6ten Juni 1812.

D.

(Nro. 105.) Instruction für die Kaufmännische Classifications-Commission zu Berlin. Vom 6ten Juni 1812.

Bekanntmachung.

Die Umstände des Staats erfordern dringend die unverzügliche Ausführung der Königl. Verordnungen vom 24sten v. M.

wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Seiner Kdnigl. Majestät Wille ist es, daß sie mit strenger Gerechtigkeit und der durch die Umstände nöthig gewordenen Genauigkeit und Beschleunigung geschehe, es werden aber dabei diejenigen Modifikationen, welche das Wohl des Ganzen und der Einzelnen erfordert, berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke haben Höchst- dieselben den Geheimen Staatsrath Sack zum Chef der Central-Commission hieselbst ernannt, und ihm insbesondere auch die Selbstüberzeugung davon, daß die einkommenden Gelder lediglich zu den bestimmten Zwecken verwendet werden, und deren Mittheilung an das Publikum zur Pflicht gemacht.

An ihn sind also alle, auf diese Sache Bezug habenden Gegenstände zu addressiren.

Zu Provinzial-Commissarien sind bestellt:
für Ostpreussen: der Landhofmeister und Regierungs-Präsident von Auerwald;
= Litthauen: der Geheime Staatsrath von Schdn;
= Westpreussen: der Regierungs-Präsident Wissmann;
= das Breslausche Regierungs-Departement: der Regierungs-Vice-Präsident Merckel;
= das Liegnizsche Regierungs-Departement: der Regierungs-Präsident von Erdmannsdorff;
für die Churmark: der Präsident von Goldbeck;
= die Neumark: der Cammer-Direktor Grothe;
= Pommern: der Landrath von Derken.

Bei allen Commissionen ist besonders darauf Rücksicht genommen, daß dem Publikum schon als zuverlässig und redlich bekannte Männer, welche bereits bestimmte Gehälter haben, dabei angestellt, und also die Kosten vermieden werden.

Da die Commissionen sich überall unverzüglich in Thätigkeit seyan, und nach den, zur vollen und offnen Belehrung des Publikums, hier folgenden Instructio- nen verfahren werden, so fangen die in der Instruction vom 24sten v. M. gesetzten Fristen mit dieser Bekanntmachung an, und ich fordere hierdurch alle Eingesch- nenen auf, sich wegen ihrer Vermögensangaben und sonst darnach einzurichten.

Berlin, den 6ten Juny 1812.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 252. Die Untersuchung der öffentlichen Waagen und der dabei befindlichen Gewichte betreffend.

Es ist nothwendig, daß alle öffentlichen Waagen, insbesondere aber die Mühlen-Waagen und die dabei befindlichen Gewichte öfters nachgesehen werden, um Unrichtigkeiten und sonstige Mängel abzustellen.

Durch frühere Verfugungen sind im Allgemeinen die Polizei-Behörden, desgleichen die Accises- und Steuer-Behörden verpflichtet, diese Prüfung vorzunehmen, und bei dieser Verpflichtung behält es auch sein Verbleiben. Da jedoch zur Prüfung der Richtigkeit der Mühlen-Waagen einige Kenntnisse der Mechanik gehören, und in dieser Rücksicht die Bau-Bedienten besonders zuverlässig die Untersuchung der Waagen zu bewirken im Stande sind; so werden sämmtliche Königliche Bau-Inspectoren hierdurch beauftragt, bei ihren Dienstreisen sich in den Mühlen, bei denen sie vorbeikommen, der Revision der Waagen zu unterziehen, und wenn sie Mängel vorfinden, davon uns Anzeige zu machen.

Besondere Kosten können für dies Geschäft, welches immer nur gelegentlich abzumachen ist, in der Regel nicht berechnet werden, sondern nur dann, wenn Unrichtigkeiten ausgemittelt worden, derentwegen den Besitzern der Waagen etwas zur Last zu legen ist.

P. VII. Juni 6. Breslau, den 10ten Juny 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 253. Die Stempel-Freiheit zu Lebens- und Quittungs-Recognitions-Attesten der auf Wartegeld oder Pension stehenden Personen und der Witwen, desgleichen zu Gesundheits-Attesten Behufs der Aufnahme in die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt, betreffend.

Da die Anfrage, ob

- 1) zu Lebens- und Quittungs-Recognitions-Attesten der auf Wartegeld oder Pension stehenden Personen, insgleichen der Witwen, und
- 2) zu Gesundheits-Attesten Behufs der Aufnahme in die allgemeine Witwen-Verpflegungs-Anstalt,

Stempel-Papier gebraucht werden soll, durch ein Rescript der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 27sten May c. dahin entschieden worden ist,

dass, da die erste Quittung dieser Atteste blos zur Sicherung der Kasse, die andere aber zur Sicherung und Erhaltung dieses wohltätigen Instituts diene,

beide daher unter die Kategorie der Stempelfreien Verhandlungen welche das öffentliche Wohl betreffen, gehören, besagten Urteilen die Stempel-Freiheit ohne alles Bedenken zustehen, so wird diese declaratorische Bestimmung hiermit zur allgemeinen Kenntniß bekannt gemacht.

A. D. V. Juny 81. Breslau, den 10ten Juni 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 254. Betreffend die Verpflegung der Soldaten auf Transporten.

Es ist bei uns zur Sprache gekommen, daß bei den Transporten eingezogener oder eingeschickter beurlaubter Soldaten, Krümpfer oder inaktiven Soldaten, die Verpflegungs-Kosten von den Unterbehörden verschiedentlich und nicht nach den Verpflegungs-Sähen berechnet worden. Es wird daher zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß jeder Soldat, wenn er transportirt wird, täglich inclusive Brodtgeld 2 ggr. Courant-Münze erhalten muß, oder, wenn er $1\frac{1}{2}$ Pfund Brodt in Natura empfängt, 1 gr. $7\frac{1}{2}$ pf. oder 2 Silbergroschen Courant-Münze an Tractament zu erhalten hat.

Nach diesen Sähen ist die Verpflegung zu leisten, und die Kosten dafür bei den betreffenden Truppen-Abtheilungen zu berechnen.

M. IV. 36. Juni. Breslau den 11ten Juni 1812.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 255. Wegen Liquidation der Accise-Bonification für die Fourage der Post-Dienst-Pferde.

Da nach den angenommenen Grundsähen bei dem zu entwerfenden neuen Accise-Tariff, auch das Rauch-Futter zu den steuerfreien Objecten gehörten wird, so ist die Accise-Bonification für die Fourage der Post-Dienst-Pferde von dem Special-Etat pro $181\frac{2}{3}$ abgesezt worden. So lange also die Versteuerung des Rauchfutters noch Statt findet, soll, nach der von der Königlichen Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte unterm 16ten v. Mts. ergangenen Bestimmung, das zu bonifizirende Quantum, und zwar vom 1sten Juni c. ab, besonders liquidirt werden.

Den Accise-Amtmännern wird dies mit Bezug auf das Circulare No. 235 v. 17ten April v. J. hierdurch bekannt gemacht, mit der Anweisung, die betreffenden Liquidationen mit Ablauf eines jeden Quartals an die vorgesehete Regierungs-Abgaben-Deputation einzureichen.

A. D III. Mai 429. Breslau den 12ten Juni. 1812.

Breslauer und Neisser Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 256. Betreffend die Stempel - Freiheit für alle Verhandlungen über Lieferungen von Verpflegungs - Bedürfnissen für die Königlichen Preußischen Truppen.

Nachdem für die Verhandlungen über Lieferungen in die französischen Magazine, besonders für die Engagement - Protocole und Contrakte bereits die Stempel - Freiheit bewilligt ist, haben des Herrn Staats - Ganzlers Excellenz nun auch für alle Lieferungen von Verpflegungs - Bedürfnissen für die Königlichen Preußischen Truppen, eine gleiche Befreiung von der Stempel - Pflichtigkeit zugestanden.

Den Behörden wird solches in Gemäßheit einer Verfügung der Königlichen Abgaben - Section des Departements der Staats - Einkünfte vom 23sten v. Mts. hierdurch bekannt gemacht.

A. d. XXVIII. 43. Juni Breslau den 12ten Juni 1812.

Königl. Breslausche Regierung.

Nro. 257. Wegen der Pránumeration auf das Amtsblatt pro ites halbes Jahr 1812.

Gämmliche Distributeurs des Amtsblatts werden aufgefordert, die fällige Pránumeration auf dasselbe für das erste halbe Jahr von 1812 unverzüglich einzuziehen, und nach Abzug der bewilligten Tantieme an das hiesige Königliche Intelligenz - Comtoir einzuschicken.

P. VII. Juni 276. Breslau den 15ten Juny 1812.

Polizey - Députation der Breslauschen Regierung.

Nro. 258. Betreffend die Abgabe der auf den Grund des Classen - Steuer - Edict vom 6ten December 1811 verhandelten Acten und Rechnungen an die durch das Vermögens - und Einkommen - Steuer - Edict vom 24sten May c. angeordnete Communal - Commissionen.

Nach §. 45. der Instruction vom 24sten May c. die Vermögens - und Einkommen - Steuer betreffend, sollen die bei Erhebung der Classen - Steuer ex Edict vom 6ten December 1811. verhandelten Acten und Rechnungen von den Classifications - Commissionen an die durch das Vermögens - und Einkommen - Steuer - Edict vom 24ten May c. angeordnete Communal - Commissionen abgegeben werden. Sobald letztere organisirt sind, haben hiernach die Classifications - Commissionen, welche hierdurch dazu angewiesen werden, die Acten und Rechnungen an die neuen Communal - Commissionen abzuliefern. Doch müssen zuvor nach §. 43. der Instruction vom 24sten May, die etwanigen Rückstände der Classen - Steuer noch ungesäumt eingezogen werden. Da nach §. 27. der Instruction vom 24sten May c. und §. 3. der Instruction für die Departements - Commission vom 6ten

6ten Juny c., in jedem Kreise nach der Bevölkerung mehrere Communal-Commissionen gebildet werden sollen, so sind die Declarationen, Acten und Rechnungen, welche bei den bisherigen Classifications-Commissionen sich befinden, nach den Bezirken der neuen Communal-Commissionen zu sondern und zu überliefern, oder, wo eine Sonderung nicht ausführbar, welcher Fall aber in Betreff der bei den nach §. 10. des Edicts vom 6ten December 1811 organisirten Classifications-Commissionen der einzelnen Ortschaften eingezogenen und befindlichen Declarationen, Acten und Rechnungen nicht eintreten kann, die erforderlichen, auf die Erhebung der gegenwärtigen Steuer von erheblichem Einfluß seindenden Data durch Abschriften oder Anzufertigende Kuezhöfe mitzutheilen.

G. III. Iuni 100. Breslau, den 16. Juni 1812
Königl. Bresl. Regierung.

Nro. 259. Betreffend die Bestimmung der Perioden, gegen welche die Nachweisungen über den Eingang der Getränke vom platten Lande, und über die städtische Fabrication, balancirt werden sollen.

Nach der von der Königlichen Section des Departements der Staats-Einkünfte für die directen und indirecten Abgaben, per Rescriptum vom 23sten vorigen Monats erfolgten Bestimmung, sollen die durch das Rescript vom 8ten März c. (vide Circulare Nro. 102. vom 20sten April d. J.) vorgeschriebenen quartaliter einzureichenden Tableaux über den Eingang der Getränke vom platten Lande in die Städte und über die städtische Getränke-Fabrication, gegen nachbenannte Perioden balancirt werden, nämlich:

das erste Quartal eines jeden Jahres gegen das 1ste Quartal $18\frac{1}{4}$.

= 2te = = = = = 2te = $18\frac{1}{4}$.

= 3te = = = = = 3te = $18\frac{9}{10}$.

= 4te = = = = = 4te = $18\frac{9}{10}$.

Indem wir diese Festsetzung den Accise-Aemtern unsers Ressorts zur genauen Befolgung hiermit bekannt machen, weisen wir sie zugleich an, falls sie das desfalls für das 3te Quartal $18\frac{1}{2}$ bereits eingesandte Tableau, nicht nach obiger Bestimmung angefertigt und balancirt haben sollten, mit umgehender Post ein rectificirtes Tableau für das 3te Quartal einzureichen, anf jeden Fall aber davon zu berichten. Breslau, den 17ten Juni 1812.

Abgaben-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nr. 260. Wegen Leistung des Homagial-Eides der katholischen Geistlichkeit und der katholischen Schullehrer.

Das Königliche Departement für den Cultus und öffentlichen Unterricht im hohen Ministerio des Innern hat, wegen des von den katholischen Geistlichen und Schullehrern zu leistenden Homagial-Eides, nachstehendes verordnet.

- 1) Alle katholische Geistliche, die innerhalb der Königlichen Lande als Kaplan, Pfarrverweser, Pfarrer oder auch nur als Beneficiaten, oder in höheren Kirchen-Nemtern angestellt werden, leisten Sr. Königlichen Majestät den Eid der Treue und der Unterthänigkeit.
- 2) Dieser Eid wird nur einmal geleistet, und zwar in der Regel gleich nach erhaltenner Ordination vor der Regierung zu Breslau, vor welcher auch die Geistlichen, welche im Departement der Königlichen Regierung in Liegnitz angestellt werden sollen, diesen Eid unmittelbar nach erhaltenner Ordination zu leisten haben.
- 3) Geistliche, die bei Gelegenheit der Ordination den Eid nicht geleistet haben, müssen ihn vor derjenigen Regierung ablegen, in deren Bezirke sie eine Anstellung erhalten.
- 4) Die katholischen Schullehrer leisten keinen besondern Homagial-Eid, sondern statt dessen, den in der nachstehenden Formel enthaltenen Dienst-Eid vorinnen das Gelübde der Treue gegen den Landes-Herrn mit übernommen ist, und zwar in die Hände des sie einführenden Schulen-Inspectors, der das Vereidungs-Protocoll mit der Unterschrift des Schullehrers eintreten muss.

G. VII. 17. Juny. Breslau, den 12ten Juny 1812.
Königliche Breslausche Regierung.

Eides-Formel für den Schulmeister.

Ich N. N. schwöre einen Eid zu Gott, daß nachdem ich zum Schullehrer zu N. N. bestellt worden bin, ich Sr. Königl. Majestät von Preußen ic. meinem Allergrädigsten Könige und Herrn, gehorsam, treu, hold und gewärtig sein, die mir anvertraute Jugend in Gottes Wort und allen guten Kenntnissen, wie solches die Verordnung vom Jahre 1801 vorschreibt, nach meinem besten Vermögen unterrichten dabei ein erbauliches Leben führen, und aus allen Kräften dahin trachten will, daß Gottes Ehre, und das Wohl d's Vaterlandes, besonders dieser Gemeine zu deren Dienst ich bestimmt bin, durch mich und die mir anvertraute Jugend möglichst befördert werde.

Alles so wahre Gott mir helf. und sein 'eiliges Evangelium,

Nro. 261. Wegen der frei gegebenen Ausfuhr des Getreides, der Ochsen ic. aus dem Herzogthum Warschau.

Des Königs von Sachsen Majestät haben laut Decret vom 26sten v. M. die Ausfuhr des Getreides, der Ochsen, der Lebensmittel und der Fourage aus dem Herzogthum Warschau nach den Kdnigl. Preuß. Staaten wieder frei gegeben, welches dem Publikum zur Nachricht hierdurch b. kann gemacht wird.

G. Juni XV. 114. Breslau den 18ten Juni 1812.

Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 262. An sämmtliche Kdnigliche Gasser und die auf solchen zu Haltungen Berechtigten; wegen Erhebung der Einkommen-Steuer vom Gehalte, Pensionen ic.

In Bezug auf das Publikando vom 10ten Juni c. (No. 249 des Amtsblatts) wegen Erhebung der durch das Edikt vom 24ten Mai c. verordneten Einkommen-Steuer vom Gehalte, Pensionen ic. werden arnoch nach folgend von des Herrn Staats Canzlers Freyherrn von Hardenberg Excellenz unterm 13ten Juni c. ergangenen Bestimmungen hiermit zur Kenntniß und Achtung gebracht:

- 1) Die Beläge, welche die Offizianten ic. zu dem Sustentations-Fond leisten, so wie die Communal-Lasten, und die nach dem Edict vom 6ten December 1811 gezahlte Klassen- oder Festungs-Verpflegungs-Steuer können nicht in Abzug gebracht werden, und wird hiernach die diesfällige, in dem besagten Publikando vom 10ten Juni c. geschehene Festsetzung aufgehoben.
- 2) Zu Erlangung eines leichtern Calculs bei Berechnung der Steuer, kann man dagegen eine Steigerung um 25 Rthlr. annehmen, so daß 124 Rthlr. Einkommen gleich 100 Rthlr., 149 Rthlr. gleich 125 Rthlr. u. s. w. gerechnet werden,
- 3) Gold-Antheile werden $13\frac{1}{3}$ pro Cent auf Silbergeld reducirt.
- 4) Die gerichtlich bestimmten Abzüge vom Gehalte und Pensionen kommen bei der Berechnung nicht in Abzug, und wird hiernach vom ganzen Gehalte die Einkommen-Steuer abgezogen, und der Abzug pro rata auch dem Gläubiger angerechnet, der jedoch dadurch an seiner Forderung nichts verliert, sondern nur später seine Zahlung erhält.
- 5) Wenn Mann und Frau separate Pensionen genießen, werden diese jeder besonders besteuert, und nicht zusammen geworfen.
- 6) Wenn Offizianten ic. Pensionen und Wartegeld, oder Gehalt und Pension, oder Gehalt und Wartegeld zusammen beziehen, so werden solche zusammen geworfen und berechnet.

- 7) Ingleichen wenn Offcianten bei dieser Casse nur einen Theil ihres Gehaltes, Wartegeldes, oder Pension, und aus einer andern, oder mehreren Cassen, das Uebrige erhalten.
- 8) Die Wartegelder, welche Offcianten aus den abgetretenen Provinzen aus dem Civil-Unterstützungs-Fond erhalten, können von der Steuer nicht ausgeschlossen werden.
- 9) Fixirte Diäten sind den Gehältern gleich zu behandeln; unfixirte Diäten nach den Bestimmungen ad II. wenn sie nicht mit einem temporellen, sondern mit einem dauernden Officio, als bei den Vandräthen, Forstmeistern, verbunden sind.
- 10) Equipagen- oder Fourage-Gelder aber, für welche die Empfänger gehalten sind, sich Pferde und Wagen zu halten, oder sonst für ihr Fortkommen auf Reisen zu sorgen, können dagegen eben so wenig als Schreibmaterialien-Gelder, oder andere Fira zu Bureau-Kosten, mit zur Steuer gezogen werden.
- 11) Freie Wohnung, Holz und andere accidentelle Einnahmen aller Art sind als lerdings ein Gegenstand der Steuerpflichtigkeit. Ist der Betrag der letztern in den Etats ante lineam vermerkt, und sind erstere in gleicher Art nach Gelde veranschlagt, so müssen die Summen gleich zum Calcul gezogen werden. Ist dies nicht der Fall, so müssen Wohnungen, Holz und alle andere, nicht in baarem Gelde bestehende Dienst Emolumente, nach den Local-Preisen in Gelde reducirt und darnach der Abzug geleistet werden. Diejenigen Emolumente in Tantiemen, Provisionen &c., welche durch die Rechnungen und Bücher! gehen, werden nach dem Ertrage pro $18\frac{1}{2}$ berechnet. Ist dies nicht der Fall, so giebt der Erhebungs-Berechtigte den Ertrag derselben pro $18\frac{1}{2}$ an, und seine Angabe wird zur Berechnung gezogen. Jeder Erhebungs-Berechtigte muß binnen 3 Tagen seine freie Wohnung, Holz und andere accidentelle Einnahme nach diesen Bestimmungen bei der Casse, aus welcher er sein Gehalt empfängt, declariren, welche zwar hiernach vorläufig die Abzüge berechnet und die Prozent-Abzüge einzicht; von diesen Declarationen sind indefs nachher von der Casse denjenigen Behörden, von denen der Zahlungspflichtige rücksichtlich seines Officiums zunächst ressortirt, Nachweisungen zur Beprüfung der Richtigkeit der Angabe, vorzulegen. Vermuthen diese unrichtige Angaben, so werden solche die Sache näher aufklären, und von dem Resultat der Departements-Commission Nachricht geben.

Beziehtemand aus mehreren Cassen sein Gehalt; so muß er eine von ihm unterzeichnete Abschrift der Declaration, welche er derjenigen Casse, aus welcher er sein Haupt-Gehalt bezieht, eingereicht hat, den andern Neben-Cassen übergeben, damit letztere von dem Gehalte und den Emolumenten, welche aus diesen Neben-Cassen bezogen werden, die Prozent-Sähe be-

stimmen und abzichen können. Wenn diese Declarationen unterlassen werden, so wird die Abschäzung von der den Abzug leistenden Gasse geschehen, gegen deren Annahme den Zahlungspflichtigen eine Prägravations-Beschwerde bei der Departements-Commission frei bleibt. Ist der Abzug der Gasse aber zu geringe gewesen und hätte höher ausfallen sollen, so wird derjenige, der von diesem Errthum bis zum 1sten October dieses Jahres keine Anzeige gemacht hat, nach §. 8. der Instruktion vom 24sten Mai c., als ein solcher behandelt werden, der sein Einkommen zu verheimlichen, und dem Beitrage sich zu entziehen gesucht hat.

- 12) Jede Gasse, aus welcher besoldete, auf Warte-Geld stehende und pensionierte Staats-Beamte oder Militair-Personen ihre Zahlung erhalten, ist verpflichtet, nach den Bestimmungen ad 11. der Königl. Provinzial Commission einen speciellen Nachweis der Gehalte, Pensionen ic. binnen 8 Tagen zu übergeben.
 - 13) Der Abzug geschieht mit $\frac{5}{15}$ pro Julio, und in jedem Monat August, September, October, November und December mit $\frac{2}{15}$ tel.
 - 14) Die Zahlungen von denen den Abzug besorgenden Gassen an die Haupt-Receptur des hiesigen Regierungs-Departements, geschieht aber im Monat Juli mit $\frac{5}{15}$, im Monat September mit $\frac{4}{15}$, — — December mit $\frac{6}{15}$.
 - 15) Von einer Pension unter 20 Rthl. wird nichts entrichtet; von 20 Rthl. bis unter 50 Rthl. 12 Ggr., und von 50 Rthl. bis unter 100 Rthl. 18 Ggr. gezahlt und im Monat Juli auf einmal abgezogen.
 - 16) Die Declarationen der Beamten zur Steuer von ihrem etwanigen Vermögen; ingleichen zu derjenigen Einkommen-Steuer, welche nicht von denen aus Königl. Gassen fließenden Gehältern ic. zu entrichten ist, müssen bei den Communal-Commissionen abgegeben werden.
- G. XVI. Juni 124. Breslau, den 20. Juni 1812.
Königl. Breslausche Regierung.

Bekanntmachung.

Die zu Gottesberg verstorbene Johanna Eleonora Güttsler geborne Postler, hat der evangelischen Kirche 50 Rthlr., und 50 Rthlr. für die dasige arme Schul-Jugend, besonders für arme Kinder des Orts, um sie aus dem Ertrage des Capitals mit Büchern und Schulgeld zu unterstützen, so wie auch der dasigen kathol. Kirche 15 Rthlr., auf mündlichen Auftrag an ihre hinterlassenen Kinder, vermacht.

Hierbei die Beilagen zu der Instruktion zur Ausführung des Vermögens-Steuergesetzes in der Stadt Berlin.

N a c h t r a g

zu Nro. 25. des Amts-Blatts der Königlichen Breslauischen Regierung.

Breslau, den 24sten Juni 1812.

B e k a n n t m a c h u n g,
die Ausführung des Edicts wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommen-
Steuer betreffend.

Nachdem Unterzeichnetem das Directorium der hier zu errichtenden Provinzial-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer, höchsten Orts übertragen, und zugleich überlassen worden, sich die Mitglieder dieser Commission zu wählen, die Organisation der hiesigen Provinzial-Commission auch bereits vorgeschriebenermaßen soweit beendiget ist, daß Selbige von nun an ihre gewöhnlichen Sitzungen die Woche zwei Mahl, nämlich Dienstags und Freitags Nachmittags, im zweiten Stock des Ober-Proviant-Amts-Hauses, (neben dem Königl. Regierungs-Hause) halten, außerdem aber sich so oft es die Umstände erfordern, außerordentlich versammeln wird: so wird solches dem Publikum und sämmtlichen Kreis- und städtischen Communal-Commissionen, hiermit bekannt gemacht, um sich in allen, die Leitung der Vermögens- und Einkommen-Steuer im Breslauischen Regierungs-Departement betreffenden Angelegenheiten an die Königl. Provinzial-Commission zu wenden, und die diesfälligen schriftlichen Vorstellungen an dem bezeichneten Versammlungs-Orte abzugeben. Zugleich sind von Unterzeichneten, unter Mitwirkung der Königl. Herren Generals-Commissionen für die Regulirung der guttherrlichen und bürgerlichen Verhältnisse, die Special-Kreis- und Communal-Commissionen, desgleichen die hiesige Kaufmannische Classification-Commission formirt und nachstehende Special-Commissionen angestellt worden:

1) Bei den Kreis-Commissionen.

I. Breslauer Kreis.

- Dohm-District, jenseits der Oder von den Grenzen des Wohlauer- und Trebnitzer Kreises bis zum Ohlauschen Kreise.
Landes-Holzester v. Stössel.
- Breslauer-District, zwischen der Oder und Lahe.
v. Schickfuß, auf Baumgarten.
- Domslauer District, diesseits der Oder, zwischen dem Neumärkischen, Schweidnitzer und Nimptscher Kreise.
Justiz-Rath v. Woyrsch, auf Pilsnitz.

II. Neumärkische Kreis.

Landrath v. Debisch.

- III. Striegauische Kreis.
Rittmeister v. Rüdiger, zu Wohlau.
- IV. Bölskenhayn-Landeshuthscher Kreis.
a. Bölskenhayner District.
Major v. Manderode, zu Glas.
- b. Landeshuther District.
Baron v. Czettitz, auf Schwarzwaldau.
- V. Schweidnitzer Kreis.
a. Der obere Theil.
Landrat v. Woikowsky.
- b. Der untere Theil.
Justizrat v. Liers, auf Wilkau.
- VI. Reichenbacher Kreis.
Ober Amtmann Lucas.
- VII. Nimptscher Kreis.
Landrat v. Helmrich.
- VIII. Strehlenscher Kreis.
v. Tschirschky, auf Peterwitz.
- IX. Ohlauer Kreis.
Landrat Graf v. Hoverden.
- X. Briegsche Kreis.
Rittmeister v. Helsing.
- XI. Grottkauer Kreis.
a. Grottkauer District.
Marsch-Commissarius Freiherr v. Prinz.
- b. Ottmachauer District.
Hauptmann v. Krahn.
- XII. Münsterbergscher Kreis.
Hauptmann v. Miegko.
- XIII. Frankensteinischer Kreis.
Major Graf v. Herzberg.
- XIV. Grafschaft Glas.
a. Habelschwerdter und Mittelwalder District, incl. der Stadt Reitz, von Glas ab, links der Neisse bis zur Grenze.
Pro Consul Hallmann, zu Habelschwerdt.
- b. Glauer und Landecker District, vom Passe ab, rechts entlang die Neisse, die diesen von dem District abschüdet.
Major v. Biberedorf, auf Eisendorf.
- c. Neuroder und Wünschelburger District, von Glas ab, so daß die Chaussee die Grenze macht, incl. der Städte Neurode, Wünschelburg und Bewin.
Major v. Gödzen.
- XV. Neisser Kreis.
a. District von Ziegenhals.
Major v. Geyl zu Neisse.
- b. District v. Patsch u.
Landrat v. Gilgenheimb.
- c. District v. Neisse nach dem Grottkauer und Gassenberger Kreise hin.
Marsch-Commissarius v. Kottenberg.

XVI. Neustädter Kreis.

a. District von Neustadt und Ober-Glogau.

Graf v. Mettich, auf Wiese.

b. District von Bütz und Steinau.

Baron v. Grutschreiber, auf Gläser.

XVII. Leobschützer Kreis.

a. District von Leobschütz.

Graf v. Seldmigk, auf Oppersdorff.

b. District von Kranowitz.

v. Tscherny, auf Hennerwitz.

XVIII. Rattiborer Kreis.

a. District von Rybnick und Sohrau.

Major Freih. v. Lynker, zu Rybnick.

b. District von Rattibor.

Justiz-Commissarius Menzel, auf Stanowitz.

XIX. Pleßner Kreis.

a. District von Loslau und Pleß.

v. Schimonsky, auf Rudoltowitz.

b. District von Beun, Nicolai und Mislowitz.

Graf Arco, auf Kopeziowitz.

XX. Beuthner Kreis

Districts: Commissarius v. Mleczko auf Matscheikowitz.

XXI. Lublinizer Kreis.

Landrat v. Ziegler.

XXII. Groß Strehlitzer Kreis.

Baron v. Grutschreiber auf Leschnitz.

XXIII. Görlitzer Kreis.

v. d' Elpont auf Hennerwitz.

XXIV. Tostitzer Kreis.

a. District von Tost und Weiskretscham nebst Ujester Halt.

Landes-Ältestester v. Jarosky auf Blazejowitz.

b. District von Gleiwitz.

v. Tischowitz auf Rokitaiz.

XXV. Oppelnische Kreis.

a. District von Proskau, nebst den Herrschaften Schönwitz, Krappitz, Dobrau und Friedland.

Landrat v. Rölichen.

b. District von Kupp enthält das ganze Rent-Amt, die Colonien des Ober-Berg-Amtes, die Herrschaften Städte incl. Carlstraße, die Czarnowitzer Güther jenseits der Oder, desgleichen Königshuld.

Marisch-Commissarius v. Dallwig auf Dombrowka.

c. District von Oppeln.

Ober Amtmann Promnitz.

XXVI. Falkenberger Kreis.

Regierungsrath v. Ziegler auf Dambräu.

XXVII. Rosenberger Kreis.

Districts: Commissarius v. Blacha auf Thule

XXVIII. Greuzburger Kreis.

Justiz - Rath v. Reinersdorff auf Reinersdorff.

XXIX. Wartenberger Kreis.

v. Reinersdorff auf Ober - Stradam.

XXX. Namslauer Kreis.

v. Haugwitz auf Kaulwitz.

XXXI. Dels Bernstädtsche Kreis.

a. District von Dels enthält die Umgebungen von Dels gegen den Trebnicher Kreis hin, nebst der durch den Wartenbergischen Kreis davon abgetrennten Herrschaft Medzibor.

Landrat v. Münschesfahl.

b. District von Bernstadt.

v. Ketsch auf Dobrischau.

XXXII. Trebnicher Kreis.

a. District von Trebnitz und Scroppen.

v. Gehrenthell auf Kopitz.

b. District von Zirckwitz gegen Militsch und Dels hin.

Hauptmann v. Lindeiner auf Werndorff.

2) Bei den Städtischen Communal - Commissionen.

Zu Schweidnitz.

Polizei - Direktor v. T e p p e r.

= Landshuth.

Justiz - Direktor H å k e l.

= Reichenbach.

Stadt - Inspector G i z i k e.

= Frankenstein.

Bürgermeister P o l l e n z.

= Neisse.

Polizei - Direktor S t e g m a n n.

= Glatz.

Justiz - Commissions - Rath W a n k e.

= Leobschütz.

Regierungs - Direktor S c h i l l e r.

= Neustadt.

Criminal - Rath L e h m a n n.

= Rattibor.

Stifts - Justiciar und Canzler Z a i s t r i z i d.

= Brieg.

Hof - Fiscal L a u b e.

= Dels.

Stadt - Syndicus H ü b n e r.

= Namslau.

Justiz - Direktor G e y e r.

= Ohlau.

Accise - Einnahmer L u r.

= Neumarkt.

Bürgermeister H a v e l a n d.

= Oppeln.

Rathmann B e r g e r.

= Greuzburg.

Bürgermeister F r e n t a g.

= Tarnowitz.

Krieges und Steuer Rath v. T a u b a d e l.

= Bülz.

Justiciar H a n k e.

= Freyburg.

Justiz - Commissarius G r o s e.

= Waldenburg.

Consumtions - Steuer - Cassen - Controleur K l o s e.

= Gottesberg.

Bürgermeister L o g e.

= Reichenstein.

Stadt - Kämmerer G a l l.

= Festenberg.

Leutenant von S t r a m p f zu Wartenberg.

Die übrigen kleineren Städte sind nach ihrer geographischen Lage zu den resp. Kreis-Commissionen gezogen worden.

Breslau, den 24sten Juni 1812.

Der Königl. Regierungs-Vice-Präsident und Provincial-Commissarius zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer im Departement der Königl. Breslauschen Regierung von Schlesien.

Merkel.

General-Instruction.

für sämmtliche Kreis- und städtische Communal-Commissionen zur Ausführung des Edictes, wegen Erhebung der Vermögens und Einkommen-Steuer im Departement der Königlichen Breslauschen Regierung von Schlesien.

In der, den Departements-Commissionen zur Ausführung des Edictes wegen der Vermögens- und Einkommen-Steuer unterm 6ten d. M. ertheilten Instruction, welche im 14ten Stück der Gesetz-Sammlung Nro. 103. lit. B. p. 74. enthalten ist, ist §. 5. der Departements-Commission anbefohlen worden, für die Communal-Commissionen auf dem platten Lande und in den Städten, zur Aufnahme des Vermögens und Einkommens die erforderliche Instruction auszufertigen.

Zur Instruction für sämmtliche Kreis- und städtische Communal-Commissionen im Departement der Königl. Breslauschen Regierung und zur Richtschnur für das gesammte steuerpflichtige Publicum wird demnach folgendes bestimmt:

§. 1. Zuerst wird jede Commission auf das, im 13ten Stücke der Gesetzsammlung sub Nro. 98. abgedruckte und in der Nro. 23. des Amtsblattes hiesiger Königl. Regierung zur Publication gebrachte Edict und insbesondere auf die dazu gehörige Instruction vom 24sten Mai c. wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer verwiesen.

§. 2. Spätestens drei Tage nach Empfang dieser Instruction müssen sämmtliche Commissarien in Thätigkeit treten.

§. 3. Die Auswahl der etwannigen Mitarbeiter, der, zu den etwa erforderlichen Abschätzungen zu designirenden Gewerbs-Genossen, des benötigten Bureau-Personals, (und des Geschäfts-Localis in den Städten) bleibt den Commissarien überlassen; Kosten müssen indessen soviel als nur immer möglich vermieden werden.

§. 4. Ueber die, nach Anleitung des vorstehenden §. 3. erfolgte Organisation der Commission müssen die Commissarien 3 Tage nach Empfange dieser Instruction unständlich anhören berichten, und die gewählten Mitarbeiter, so wie das Geschäfts-Personal, und (in den Städten) das Geschäfts-Local, namentlich anzeigen.

§. 5. Sämtliche Commissarien werden hierdurch an Eides Statt verpflichtet, sich dem aufgetragenen Geschäfte mit dem höchsten Eifer und mit der sorgfältigsten Gewissenhaftigkeit zu widmen.

Besonders haben sie die strengste Verschwiegenheit über die ihnen bekannt werden den Vermögens- Angaben oder Ausmittelungen nach §. 39. der Instruction vom 24sten Mai d. J. (pag. 65. der Gesetzsammlung) zu beobachten.

A §. 6. Ueber diese Verpflichtung stellen sämtliche Commissarien einen eigenhändigen Revers nach dem Schema A. aus, und fügen solchen dem, nach §. 4. über die erfolgte Organisation anhängen zu erstattenden Berichte, bei.

§. 7. Die nämliche Verpflichtung, haben sämtliche Commissarien ihren etwaigen Mitarbeitern den zu den etwa erforderlichen Abschätzungen ausgewählten Einwohnern, und dem sonstigen Geschäfts- Personal abzufordern, und die darüber aufzunehmende protovollarische Verhandlung gleichfalls hieher einzufinden.

§. 8. Keinem der ernannten Commissarien kann übrigens gestattet werden, die auf ihn gefallene Wahl abzulehnen. Auch darf sich Niemand, der zum Mitarbeiter einer Kreis- oder Communal- Commission, oder zu den, nach dem 23sten §. der Instruction vom 24sten Mai c. (pag. 62. der Gesetzsammlung) etwa erforderlichen Abschätzungen von den Commissarien wird gewählt werden, diesem Auftrage entziehen. Es gelten keine andere Entschuldigungs- Gründe gegen diese Wahl, als solche, welche gesetzlich von Uebernahme der Vorwürdhaftkeiten befreien, und solche Krankheit des Gewählten, welche ihm den Beitritt zu diesem Geschäfte unmöglich macht.

§. 9. Jede Kreis- Commission beginnt ihr Geschäft damit, daß sie die steuerpflichtigen Grundbesitzer und Einwohner der einzelnen Ortschaften des Kreisbezirks; und jede besondere städtische Communal- Commission damit, daß sie die einzelnen steuerpflichtigen Grundbesitzer und Einwohner der Stadt nach den vorhandenen statistischen Verzeichnissen, wobei ihr sämtliche Kreis- und Orts- Behörden alle nöthige Auskunft zu geben schuldig sind, in alphabetischer Ordnung aufzeichnet.

§. 10. Jeder steuerpflichtige Einwohner hat die Wahl eine schriftliche Angabe seines Vermögens in der, durch das Edict §. 21. vorgeschriebenen städtigen Frist bei Vermeidung der commissarischen Schätzung der resp. Kreis- oder städtischen Communal- Commission einzureichen, oder, bei derselben sich persönlich zu melden, um sein Vermögen und Einkommen mündlich zum Protocol aufzunehmen zu lassen.

§. 11. Die Kreis- und Communal- Commission muß die Tage und die Geschäftsstunden, in welchen diese Aufnahme an jedem Orte geschehen soll, ungesäumt zur Kenntniß des betreffenden Publikums bringen.

§. 12. Wer kein Vermögen besitzt, muß dennoch binnen der oben (§. 10.) bestimmten städtigen Frist in der nämlichen Art schriftliche oder mündliche Anzeige machen.

§. 13. Den Mitgliedern des Handelsstandes derjenigen Orte für welche keine besondere kaufmännische Classifications- Commissionen errichtet sind, wird es, insofern sie Handel en gros treiben, nachgelassen, auf eine Besteuerung ihres Handels- Vermögens

gens nach der Classification, wie solche für die Kaufmannschaft zu Breslau bekannte gemacht werden soll, zu provociren.

§. 14. Gesuche dieser Art müssen jedoch von jedem solchen, außerhalb Breslau Handlung treibenden Großhändlern, bei der betreffenden Kreis- oder städtischen Communal-Commission besonders schriftlich angebracht, und von der letztern zur weiteren Besführung anhören eingereicht werden.

§. 15. Wegen der Grundstücke aber, und in Betreff des hypothekarischen Capital- Vermögens solcher Kaufleute, bleibt es bei den allgemeinen Bestimmungen, dass gestalt, dass solches der betreffenden Kreis- oder Communal-Commission besonders angezeigt, und nach den Vorschriften des Edicts besonders besteuert werden muss.

§. 16. Steuerpflichtig sind nach Vorschrift des Edicts,

- A. das Grund- Eigenthum;
- B. das Capital, baare und sonstige bewegliche Vermögen, womit der Eigenthümer Gewerbe treibt;
- C. das Einkommen.

Anlangend.

A. Die Versteuerung des Grund- Eigenthums,

so muss

§. 17. solche nach §. 31. litt. b. der Instruction vom 24sten Mai d. J. (p. 64. der Gesetzsammlung) vor derjenigen Commission geschehen, in deren Bezirk das Grund- Eigenthum gelegen ist.

§. 18. Doch muss der Kreis- oder Communal- Commission des Wohnorts des Steuerpflichtigen, wenn solche von der Commission, in deren Bezirk das Grund- Eigenthum liegt, verschieden ist, in dem, der ersten einzureichenen Verzichtnisse des sonstigen Vermögens von der geschehenen Fassion des Grund- Eigenthums bei der betreffenden Commission in deren Bezirk das Grund- Eigenthum gelegen ist, historisch und ante lineam Kenntniß gegeben werden.

§. 19. In Hinsicht der Versteuerung des Grund- Eigenthums müssen die Vorschriften des §. 9. bis 12. incl. der Instruction vom 24sten Mai c. (Seite 54 der Gesetzsammlung) genau beobachtet werden.

§. 20. Die Beilagen B. a, b, c, enthalten Muster, nach denen, die Kägerer B. a b c des Grund- Vermögens, je nachdem solchen, die durch den neuesten Hypothekenchein zu verificirenden Erwerbspreise oder Taxen, oder der, mit 5. pro Cent. zu Capital gerechnete Nutzungs- Ertrag zum Grunde gelegt worden, eingerichtet werden können.

§. 21. Da es, in Ermangelung ausreichender Grundstücke zu schwer und langwierig seyn würde, diejenigen bauerlichen Grundstücke, von denen gar kein, oder kein annäherndlicher Erwerbspreis constirt, sofort abschätzen zu lassen; so wird in Beziehung auf §. 9. litt. d. und litt. f. der Instruction vom 24sten Mai c. (pag. 57. der Gesetzsammlung) in so lange, bis die anbefohlene Abschätzung nachgeholt werden kann, folgendes festgesetzt.

§. 22. Bei denjenigen erblichen bauerlichen Grundstücken, es mbd. gen solches Bauergüter oder auch Gärtner- und Häuslerstellen seyn, von denen kein Erwerbpreis angegeben, oder nach lit. d. §. 9. der allegirten Instruction vom 24sten Mai c. doch nicht zum Grunde gelegt werden kann, soll der catastrale Thaler- Ertrag mit Vier Pro Cent. zu Capital gerechnet, der Bestimmung des Grundwerths, zur Basis dienen.

§. 23. Dasselbe soll bei den sogenannten unerblichen Bauergütern Anwendung finden.

§. 24. Die Besitzer sogenannter unerblicher Gärtner- oder Häuslerstellen hingen, steuern nichts von ihrer Stelle, sondern werden als Taxelbauer, erster mit 18 gr., letztere mit 12 gr. zur Einkommensteuer gezogen. (conferatur weiter unten §. 58. dieser Instruction)

Anlangend,

B. Die Versteuerung des Capitals- und sonstigen beweglichen Vermögens; so muß

§. 25. Die Angabe derselben, vor denjenigen Commission geschehen, in deren Bezirk der Steuerpflichtige wohnt.

C — §. 26. Die Beilage C. stellt ein Muster auf, in welcher Art die Angabe des Vermögens geschehen kann, wobei die §. §. 13. bis 19. seqq. der Instruction vom 24sten Mai c. (pag. 58. seqq.) zur Richtschnur dienen müssen.

Wegen Entrichtung der Steuer von den schlesischen Pfandbriefen wird auf die diesfällige besondere Bekanntmachung verwiesen, mit dem Bedeuten: daß jeder, der von seinen Pfandbriefen die Steuer bereits an die betreffende Landschafts- Gasse bei Erhebung der Pfandbriefszinsen berichtigt hat, den Betrag der versteuerten Pfandbriefe und den Betrag der entrichteten Steuer in seiner declaration ante lineam zur Nachricht aufzuführen, auch die Landschafts- Gasse benennen muß, bei welcher die Pfandbriefsteuer entrichtet worden.

§. 27. In diesem Vermögens- Verzeichnisse darf, nach Anleitung des allegirten Schema C., der Betrag der persönlichen Activ- Forderungen und der davon in Abzug zu bringenden Personal- Schulden, nicht minder auch des baaren Geldbestandes, nur summarisch ausgeworfen werden. Es muß aber,

D — §. 28. Zugleich dieser Vermögens- Specification ein vollständiges Verzeichniß aller Personal- Forderungen und Schulden mit namentlicher Angabe der Gläubiger oder Schuldner, und des baaren Geldes, versiegelt beigefügt, und als Beilage zugleich mit eingereicht werden, wie solches §. 16 lit. A. der Instruction vom 24sten May c. (pag. 60 der Gesetzsammlung) vorschreibt. Ein Muster dazu enthält die Beilage D. Diese versiegelten Verzeichnisse werden in Schränken aufbewahrt, wozu der Commissarius die Schlüsse an sich nehmen muß.

§. 29. Diejenigen Forderungen aber, auf deren Einziehung der Steuerpflichtige ganz Verzicht thun zu müssen glaubt, und die er deshalb auch gar nicht versieuren will, müssen,

inlügen, in dem Vermögens-Verzeichniß selbst, wie solches auch in dem Schema C. ausdrücklich vermerkt werden, speciel und namentlich aufgeführt werden.

§. 30. Der Betrag der Waaren- Vorräthe darf in dem generellen Vermögens-Verzeichniß nach dem allgemeinen Schema C. ebenfalls nur summarisch eingetragen, muß aber durch ein besonderes beizulegendes Verzeichniß sämmlicher Waaren- Vorräthe, nach Anleitung des hier beigefügten Schema E. begründet und justifizirt werden.

§. 31. Die Hypothekarischen Forderungen von denen nach §. 4. 5. des Haupt-Edict, der Grundeigenthümer die Steuer vorschußweise für den Hypotheken-Gläubiger entrichten soll, müssen gleichwohl in der einzurichtenden Vermögens-Specification, nach Anleitung des obigen Schema C., namentlich aufgeführt, doch darf der Betrag der Steuer davon nur in dem Falle ausgeworfen werden, wenn der Eigenthümer der Hypothek die Steuer davon, statt des Grundeigenthümers selbst berichtigen will.

§. 32. In diesem Falle müssen dem Eigenthümer einer solchen Hypothek, welcher die Steuer davon statt des Grundeigenthümers selbst entrichten will, auf sein Verlangen auch so viele einzelne Quittungen ertheilt werden, als er deren zu seiner Legitimation gegen die einzelnen Schuldner bedarf, damit diese wiederum sich bei der betreffenden Commission in deren Bezirk das Grundeigenthum liegt, über die erfolgte Berichtigung der Steuer ausweisen können.

§. 33. Zur bessern Übersicht des gesammten Vermögens muß auch jeder Steuerpflichtige der Vermögens-Specification sub C. eine Recapitulation seines gesammten Grund-Capitals und beweglichen Vermögens nach dem Schema F. beifügen. Hat der- selbe sein Grund- Vermögen vor einer andern Commission, als der seines Wohnortes versteuert, so muß dies in der Recapitulation vor der Linie vermerkt werden, wie aus dem Schema F. ersichtlich ist.

§. 34. Wer binnen 8 Tagen, nachdem die Commission ihre Organisirung bekannt gemacht hat, seine Vermögens-Angabe nicht eingereicht hat, wird, resp. von der Kreis- oder städtischen Communal- Commission in Hinsicht seines Vermögens abgeschäzt.

§. 35. Diese vorläufige Abschätzung setzt jedoch gar keine Untersuchung voraus, sondern geschieht nach einer Classification, die sich auf das Gutachten der zugezogenen 3. Taxatoren, und die eigene ungefähre Kenntniß der Commission gründet.

§. 36. Die Auswahl der zu dergleichen Abschätzungen zu bestimmenden Einwohner, wozu sogleich als die Commission sich organisirt hat, geschriften werden muß, bleibt nach §. 3. dieser Instruction der Commission überlassen.

§. 37. Die Commission macht sodann, den durch diese vorläufige Abschätzung festgesetzten Betrag der Vermögenssteuer dem Steuerpflichtigen mit der Aufforderung bekannt, welche binnen 8 Tagen bei Vermeidung executiveischer Beitreibung zu berichtigen.

§. 38. Auf die später einkommenden eigenen Vermögens-Angaben wird zwar für den ersten Hebungs-Termin nicht weiter Rücksicht genommen, doch sollen selbige zum Leitfaden bei der Untersuchung dienen, welche nach dem §. 32. der Instruction vom 24sten May c. mit dem 1sten August a. c. beginnen sollen.

G.

§. 39. Von jeder Stadt und jedem Dorfe wird nach anliegendem Schema G. ein besonderes Tableau angefertigt, woraus die Namen der Contribuenten in alphabetischer Ordnung, die verschiedenen Bestandtheile ihres Vermögens, wovon die Steuer zu entrichten ist, der Betrag der Steuer, die Münzsorte und die öffentlichen Papiere, in welchen die Steuer berichtigt wird, ersehen werden können.

§. 40. Da der öffentlichen Papiere von welchen die Steuer in gleichnahmigen Papiere zu entrichten ist, mancherley sind: so muß für jede Art derselben eine besondere Colonne angebracht, und dabei zugleich genau bemerkt werden, ob sie nach dem Nennwerthe oder nach dem Course in Zahlung angegeben werden. Wegen Bestimmung des Geld-Courses von sämtlichen circulirenden öffentlichen Papiere verweisen wir auf die besondere diesfällige Bekanntmachung vom heutigen Tage.

§. 41. Wenn die von den Staats- und andern öffentlichen Papiere nach §. 3. des Edict mit Rücksicht auf §. 14 lit. d. der Instruktion, gleich im ersten Termine auf einmal mit $2\frac{1}{2}$ Prozent zu entrichtende Steuer in Papiere derselben Art berichtigt wird: so kommen solche, wie sich von selbst versteht, in die Colonne nach dem Nennwerthe zu stehen.

§. 42. Erfolgt aber die Zahlung in Papiere anderer Art: so dürfen solche nur nach dem Course eingetragen werden.

§. 43. Das (§. 39.) vorgeschriebene Tableau wird in duplo angefertigt. Das Duplicat davon wird auf dem Lande in den Dörfern den Schöffen, oder, dem von der Commission etwan besonders zu ernennenden Gemeinde-Rendanten, zugestellt, um darnach die Hebung der Steuer im Dorfe sofort zu vollführen. Das Original, welchem die schriftlichen oder zum Protocoll gegebenen Vermögens-Declarationen der einzelnen Individuen, und die etwanigen Abschätzungs-Protocolle (wenn in Ermangelung eigener Declarationen dazu geschritten werden muß): als Belege beizufügen sind, bleibt im Gewahrsam der Commission.

§. 44. In den kleinern Städten, welche den Kreis-Commissionen untergeordnet worden, wird das Duplicat des angefertigten Orts-Tableau den Cämmerey-Cassen oder sonstigen von dem Magistrat unter seiner Vertretung zu ernennenden Rentanten zugestellt, um darnach die Einhebung der Steuer zu besorgen.

§. 45. Wenn sämtliche Classifications-Tableaux von den einzelnen Dörfern und kleinen Städten im Kreise vollendet sind, entwirft die Kreis-Commission ein General-Tableau von den sämtlichen im Kreise belegenen Dörfern und dazu gezogenen kleinen Städten, in welchem der summarische Betrag der Vermögenssteuer jedes Dorfs und jeder kleinen Stadt, nach Anleitung des Schema sub H aufgeführt wird.

§. 46. In denjenigen Kreisen, welche ihres Umsangs und ihrer Bevölkerung wegen, in verschiedene Districte haben getheilt werden müssen, treten, sobald sämtliche Orts-Tableaux vollendet sind, die verschiedenen Districts-Commissionen, in der Kreisstadt zusammen und fertigen das im vorstehenden §. 45. vorgeschriebene Kreis-Tableau gemeinschaftlich an.

H.

§. 47. Von diesem Kreis-Tableau werden 3 gleichlautende Exemplare angefertigt, das eine davon wird sodann von der Kreis-Commission, dem Kreis-Steuer-Amt zufertigt, um darnach von den kleinen Städten und von den Dörfern, die Vermögenssteuer zu erheben.

§. 48. Die beiden andern Exemplare des Haupt-Tableau senden die Kreis-Commissionen sammt den einzelnen Orts-Tableaux (§. 43.) nach den dazu gehörigen Belägen, an die unterzeichnete Provincial-Commission mittels Berichts zur weiteren Veranlassung.

§. 49. Spätestens bis zum 24sten July müssen die Dörfer, und die kleinen, den Kreis-Commissionen untergeordneten Städte die erhobene Vermögenssteuer an die betreffende Kreis-Casse abgeführt haben.

§. 50. Die Kreis-Casse sendet sofort, alle bei ihr eingegangene Gelder und Papiere mittels besonderer Nachweisung an die hier in Breslau etablierte

Provincial-Vermögens- und Einkommen-Steuer-Casse, mit der nächsten Post, unter der im Edict nachgelassenen portofreien Rubrik.

§. 51. Zugleich stellt die Kreis-Casse mit dem 24sten July der Kreis-Commission das Verzeichniß der restirenden Dörfer und kleinen Städte zu, welche sodann die unverzügliche executivische Beitreibung der Reste, respective durch das Landräthliche Officium und durch die Magistrate als Orts-Polizey-Behörde, veranlassen muß.

§. 52. Für die pünktliche Einhaltung des gesetzten sehr gerüumigen Termins sind die Dorfgerichte, Magistrate, Kreis- und Communal-Commissionen persönlich verantwortlich.

§. 53. Betreffend diejenigen größern Städte, für welche besondere Communal-Commissionen angeordnet worden; so findet dabei nur der Unterschied statt, daß die Communal-Commission das, über die in der Stadt aufkommende Vermögenssteuer, nach vorstehendem §. 39. anzufertigende Orts-Tableau in duplo sammt dazu gehörigen Belägen unmittelbar bis zum 24sten July a. c. an die unterzeichnete Provincial-Commission einsenden muß.

§. 54. Das Triplicat davon fertigt sie beme am Orte befindlichen Consumptions-Steuer-Amte zu, welches, die Einhebung der Vermögenssteuer zu besorgen, hierdurch verpflichtet wird.

Wegen Absendung der eingehobenen Steuer an die Provincial-Vermögenssteuer-Casse muß dasselbe eben das beobachten, was den Kreis-Steuer-Amtern §. 50. 51. vorgeschrieben worden.

§. 55. Die executivische Beitreibung der Vermögenssteuer von den einzelnen Restanten unter den Einwohnern der größern Städte müssen die Communal-Commissionen ebenmäßig durch die Orts-Polizey-Behörden veranlassen.

Anlangend

C. Die Versteuerung des Einkommens:
so werden darüber nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 56. Zu Bezahlung dieser Einkommensteuer sind verpflichtet, alle diejenigen, die außer ihrem Vermögen, noch ein besonderes Einkommen haben, welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wird, oder diejenigen, die gar kein Vermögen, wohl aber ein besonderes Einkommen besitzen.

§. 57. Dahin gehörten: säymtliche Kdnigliche, Communal- und andere Beamte, von ihren sämtlichen Amts-Revenuen; Pensionairs von ihren Pensionen, Leibrenten-Besitzer vom Betrage der Leibrente; alle Kaufleute, die kein Vermögen zu besitzen erklären, Fabrikanten, Künstler und Handwerker vom Ertrage ihres Gewerbes, und sämmtliche Tagelöhner, so wie alles Gesinde vom jährlichen Erwerbe.

§. 58. Unter die Tagelöhner gehörten nach §. 24. dieser Instruction auch die Besitzer sogenannter unerblicher Gärtnere- und Häusler-Stellen.

§. 59. Von dem reinen Einkommen, als wovon die Steuer bezahlt werden soll, darf, bei Ausmessung derselben, nichts abgezogen werden, als was etwa zu Bezeichnung eines Gewerbes nothwendig ist. Kosten des Haushalts gehören dazu keinesweges, und können durchaus nicht abgerechnet werden.

§. 60. Was die von den Activen und mit Wartegeld versehenen Beamten und von den Pensionairs zu entrichtende Einkommensteuer anlangt: so sind darüber unterm 20. Juny a. c. besondere Anweisungen ergangen, wie aus dem Amts-Blatte Stück 25. Nro. 262. näher zu ersehen ist.

Die Kreis- und Communal-Commissionen haben daher mit der Erhebung der Einkommensteuer von dieser Classe von Contribuenten weiter nichts zu thun.

Von den Communal-Beamten aber müssen die Einkommen-Declarationen bei den betreffenden Kreis- oder städtischen Communal-Commissionen eingereicht werden.

§. 61. Die Angabe des Einkommens in den Städten, geschieht vor den in denselben errichteten Communal-Commissionen; in den Städten wo keine besondere Communal-Commissionen errichtet sind, geschieht solches vor der Kreis-Commission desjenigen Districts, in wech'm die Stadt gelegen ist. Eben so geschieht die Angabe des Einkommens von den Dorfbewohnern, vor der Kreis-Commission des Districts, in welchem das Dorf liegt.

§. 62. Die Declaration des Einkommens geschieht in der Regel schriftlich. Bei geringfügigen Beiträgen oder wenn die Beitragspflichtigen des Schreibens unkundig sind, kann solche indessen mündlich geschehen. In diesem Fall muß aber nach Vorschrift des §. 10. eine kurze Verhandlung über die mündliche Declaration aufgenommen werden.

§. 63. Es steht jedem Contribuenten frey, mit Vorbehalt der näheren Untersuchung diejenige Angabe zum Grunde zu legen, die er nach Anleitung des Edict vom 6ten December 1811. bei der Behörde bereits eingereicht hat, wenn sie zuvor nach den Bestimmungen des §. 59. berichtigt worden.

§. 64. Findet die Commission nach genauer Prüfung einer Angabe keinen Grund vorhanden, deren Richtigkeit zu bezweifeln, so nimmt sie solche als richtig an, und trägt sie in das, §. 76. vorgeschriebene Tableau ein. Im entgegengesetzten Fall geschieht

schicht eine nähere Untersuchung der Angabe, mit Beziehung einiger Standbesessenen des Steuerpflichtigen, und das Resultat dieser Untersuchung bestimmt den Betrag des von demselben zu entrichtenden Steuer-Quanti.

§. 65. Um aber bei Prüfung der Angaben der Contribuenten mit mehrerer Umstcht und desto richtiger Beurtheilung zu Werke gehen zu können, sind von den Commissionen in den Stten einige erfahrene Mitglieder des Magistrats, und die Bezirk's Vorsteher, in den Drffern aber eine Gerichts-Person, und einige mit den Verhltnissen der Einwohner bekannte, rechtliche Mnner zuzuziehen.

§. 66. Wer nach Ablauf des §. 10. vorgeschriebenen Termins, sein Einkommen nicht angegeben hat, mu sich gefallen lassen, daß die Abschzung derselben vorlufig von der Commission geschehe; jedoch mit Vorbehalt der im §. 32. der Instruction vom 24. May a. c. vorgeschriebenen nheren Prfung, im Fall eines Widerspruchs von Seiten des Contribuenten.

§. 67. Bei Beurtheilung der verschiedenen Angaben der Steuerpflichtigen ber ihr jrliches Einkommen, haben die Commissionen die grte Aufmerksamkeit zu verwenden, und die zweckmigsten Mittel zu gebrauchen, und berall richtig zu verfahren, um die Steuerpflichtigen ihren Umsten angemessen abzuschzen.

Da ein groer Theil derselben aus Gewerbetreibenden besteht, so wird es dienlich seyn bei Prfung der Angaben dieser Classe von Contribuenten die Gewerbesteuer-Rollen zur Hand zu nehmen, und sie mit den eingehenden Declarationen zu vergleichen. Sie geben eine richtige Uebersicht von dem Umfange der Gewerbe und knnen berziglich dazu dienen, die zwischen den smmtlichen Gewerbetreibenden eines Ortes statt findenden Verhltnisse, genau auszumitteln.

§. 68. Eben so sind bei diesem Geschfte die Luxus-Steuer-Anlagen zu inspizieren; indem aus dem Aufwand mancher Contribuenten in Luxus-Sachen, wenn auch nicht sein Einkommen, doch seine jrliche Ausgabe einigermaßen beurtheilt werden kann. Nicht minder sind in den Stten die Servis-Anlagen zur Hand zu nehmen; der ausgemittelte, und darin ersichtliche Ertrag eines jren Gewerbes giebt ebenfalls ein gutes Mittel, um den Umfang der verschiedenen Gewerbe zu prfen.

§. 69. Es mu daher eins der ersten Geschfte der Commissionen sein, sich diese Anlagen von der Gewerbe- und Luxus-Steuer und von dem Servis, von den betreffenden Behrden mittheilen zu lassen.

§. 70. Da die Communal- und Kreis-Commissionen der Regel nach aus solchen Personen bestehen werden, die mit der Localitt, den Verhltnissen der Einwohner, und dem Umfang ihres Gewerbe-Betriebes hinlnglich bekannt sind: so werden sie auch, wenn sie berdies jede Hlfsmittel anwenden, und das Classification-Geschft mit Ernst und Anstrengung betreiben, hinlnglich im Stande sein, die Angaben ihrer resp. Orts- und Kreis-Genossen richtig zu beurtheilen, zumal ihnen frei steht, da wo sie Schwierigkeiten vorfinden, Sachverstndige mit zuzuziehen.

§. 71. Was aber diejenigen Kreis - Commissionen anlangt, in deren Bezirk Städte liegen, die sie mit zu respiciren haben, so ist zwar auch bei ihnen zu erwarten, daß sie aus diesen Städten Mitglieder die mit der Vocalität und den Verhältnissen der Einwohner hinlänglich bekannt sind, zu ziehen werden, allein sie werden doch wohl thun, bei Beurtheilung der Angaben aus den Städten mehrere unterrichtete Personen aus dem Orte zu ziehen.

§. 72. Es haben diese Commissionen daher in jeder Stadt einen Termin zu diesem Geschäft anzuberufen, denselben im Orte selbst abzuhalten, und sich dadurch in den Stand zu setzen, alle Quellen zur Ausmittlung der Wahrheit zu benutzen.

§. 73. Es ist auch vorzüglich nöthig, daß die Commissionen sich von der Anzahl und den Eigenschaften der sämtlichen Contribuenten ihres Bezirks genau unterrichten, um zuletzt beurtheilen zu können, ob sie auch sämtlich zur Steuer gezogen werden.

§. 74. Die Commissionen müssen daher die Landräthe und die Magistrat einer Communication der statistischen Tabellen requiriren, aus welchen sie die Anzahl der Einwohner, ihre verschiedenen Gewerbe und ihre Qualification zur Entrichtung der Einkommen - Steuer, richtig entnehmen werden.

§. 75. Ueber die Verhandlungen der Commissionen bei Annahme und Beurtheilung der Declarationen, werden kurze Protocolle aufgenommen, aus welchen zu ersehen sein muß, in wiefern jeder Contribuent sich selbst abgeschätzt oder nicht, ob die Commissionen diese Abschätzung für richtig erkannt, oder ob solche eine nähere Ausmittlung für nöthig erachtet haben.

§. 76. Von jeder Stadt und jedem Dorf wird nach anliegendem Schema Litt. I. ein besonderes Tableau angefertigt, aus welchem die Namen der Contribuenten, die Art ihres Einkommens, der Betrag desselben, so wie der zu zahlenden Einkommen - Steuer, ersehen werden muß. Jedem dieser Tableaux werden die §. 75. vorgeschriebenen Verhandlungen als Beläge beigefügt; so wie sämtliche eingegangenen schriftlichen Declarationen denselben ebenfalls beizuhalten sind.

§. 77. Sobald die Abschätzung einer Stadt oder eines Dorfes beendigt und das Orts - Tableau angefertigt ist, versügt die Commission sofort die Erhebung des ersten Drittels der Einkommen - Steuer, und die Einsendung des Betrages an die betreffende Kasse, wie solches oben, in Anschung der Vermögens - Steuer §. 43. seq. vorgeschrieben ist.

§. 78. Wenn eine Commission die sämtlichen Abschätzungen in ihrem Bezirk beendigt hat, fertigt sie aus sämtlichen Special - Tableaux ein Haupt - Tableau nach anliegendem Schema Litt. K. überreicht solches in duplo nebst sämtlichen Special - Tableaux und dazu gehörigen Belägen (§. 76.) an die unterzeichnete Departements - Commission, und slättet zugleich über den Erfolg ihrer Verhandlungen, ihren Hauptbericht ab.

§. 79. Uebrigens finden auch bei Erhebung der Einkommen - Steuer die oben wegen der Vermögens - Steuer §. 43 bis 55 gegebenen Vorschriften, mit gehöriger Berücksichtigung der in der Sache liegenden Verschiedenheit volle Anwendung.

§. 80. Insofern übrigens Vermögens- oder Einkommens-Steuerpflichtige während des Hebungs- Geschäfts ihren Aufenthalt verändern, muß die Polizei, Behörde sowohl die, des zeitherigen Wohn-Orts des Contribuenten, als die, des neuen Wohnortes, sofort der betreffenden Kreis- oder städtischen Communal-Commission davon Anzeige machen.

§. 81. Jeder Steuerpflichtige, selbst der seinen Wohnort verändert, ist ebenso verpflichtet, den betreffenden Commissionen von seiner Orts-Veränderung Anzeige zu machen, und sich über die Bezahlung der vollen Vermögens- und Einkommens-Steuer-Quote auszuweisen.

§. 82. Hat derselbe solche noch nicht bezahlt, oder wohl gar auch die Angabe seines Vermögens oder Einkommens überhaupt noch nicht gemacht: so muß die Commission, von welcher sein neuer Wohn-Ort rassortirt, für die Erhebung der Steuer Sorge tragen.

§. 83. Jede Kreis- so wie jede städtische Communal-Commission ist der unterzeichneten Departements-Commission unterworfen, und muß deren Anordnungen befolgen, auch an dieselbe alle Anfragen über zweifelhafte Fälle unter portofreier Rücktritt gelangen lassen.

§. 84. Jede Kreis- so wie jede städtische Communal-Commission berichtet von 8 zu 8 Tagen unaufgesordert über den Fortgang ihres Geschäfts, über die demselben etwa entgegentretenden Hindernisse, und thut Vorschläge zu deren Beseitigung.

Die Angelegenheiten der Vermögens- und Einkommenssteuer müssen übrigens von einander getrennt, und über jede besonders berichtet werden.

§. 85. Über die Erhebung, Quittirung, Buchung und Verrechnung der Vermögens- und Einkommen-Steuer werden die resp. Kreis-Consumptions-Steuer- und Cammer- Gassen mit besonderer Instruction versehen werden.

Breslau, den 24sten Juny 1812.

Königl. Preuß. Departements-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

B e k a n n t m a c h u n g
wegen Ausführung des Vermögens- und Einkommens- Steuer- Edictes in der
Stadt Breslau de dato Breslau den 24. Juny 1812.

§. 1. Die Stadt Breslau mit ihren Vorstädten wird in 8 Reviere getheilt.

§. 2. Für jedes Revier der Stadt wird eine Spezial-Commission gebildet.

§. 3. Die Beilage L. enthält die Bezeichnung der acht verschiedenen Reviere, in welche die 49 Bezirke der Stadt mit ihren Vorstädten eingetheilt worden sind; desgleichen auch die Benennung des, für jedes Revier bestimmten Special-Commissarius, und des betreffenden Polizei-Commissarius, welcher, nebst den Bezirks-, Vorsteichern jedes Reviers, der Commission beigeordnet wird.

§. 4. Die Ausmittlung des Geschäfts-Locals liegt den ernannten Herrn Revier-Commissarien ob. Auch die Wahl der Hülfsarbeiter bleibt ihnen überlassen.

§. 5.

L

§. 5. Drey Tage nach der Publication dieser Verfügung müssen sämtliche Reviers-Commissionen öffentlich anzeigen, daß sie organisiert sind, in welchem Local sie ihr Geschäft betreiben und in welchen Geschäftsstunden die Vermögens- und Einkommens-Angaben bei ihnen eingereicht und zum Protokoll gegeben werden können.

§. 6. Die Commissionen werden auf ihr Geschäft durch ein Justiz Mitglied der Departements-Commission besonders in Eidespflicht genommen, und stellen darüber den Report sub lit. M. aus.

§. 7. Sobald die Commission sich organisiert hat, wählt sie in ihrem Revier diejenigen Einwohner aus, welche zu den etwa erforderlichen Abschätzungen des Vermögens und Einkommens derjenigen, die innerhalb der gesetzlich bestimmten längigen Frist ihre Erklärung selbst abzugeben unterlassen, bestimmt werden sollen.

§. 8. Kein Einwohner des Reviers kann sich, bei Verlust seines Bürgerrechts, von dieser Verpflichtung befreien, wenn er nicht solche gesetzliche Gründe darzuthun vermag, die ihn von der Uebernahme einer Vormundschaft befreien.

§. 9. Die Revier-Commissionen werden im Uebrigen zu ihrer Direction bei Vollführung des ihnen aufgetragenen Geschäftes lediglich auf die unterm heutigen Datum besaßt gemachte (weiter oben vorstehende)

General-Instruction für sämtliche Kreis und städtische Communal-Commissionen zur Ausführung des Edictes wegen Erhebung der Vermögens- und Einkommens-Steuer im Departement der Königlichen Breslauischen Regierung von Schlesien,

verwiesen, so, daß es weiter keine besondere Instruction derselben bedarf.

§. 10. In Anschlag der Mitglieder des Handelsstandes wird jedoch auf die, der besonders niedergegesetzten Kaufmännischen Classification-Commission ertheilte Instruction verwiesen, welche ebenfalls unverzüglich bekannt gemacht werden wird.

§. 11. Auf jeden Fall müssen jedoch diejenigen Kaufleute, die ein Grundstück in der Stadt oder in den Vorstädten besitzen, dieserhalb bei der betreffenden Revier-Commission eine besondere Angabe machen.

§. 12. Von jedem Stadt-Bezirk wird sowohl in Betreff der Vermögenssteuer, als in Betreff der Einkommensteuer, nach Anleitung der, der oben allegirten General-Instruction beigefügten Schemata sub G. und I. ein besonderes Tableau angefertigt, wie die §. 39. seq. und 76. der General-Instruction vorschreiben.

§. 13. Von diesem Bezirks-Tableau wird das Duplicat, der zur Erhebung der Vermögenssteuer und Einkommensteuer für die Stadt Breslau besonders zu bildenden Receptur-Cassen zugestellt, welche darnach die Hebung der Steuer vollführen, und zu dem Ende jedem Stadt-Bezirk, den Termin, in welchem die Einwohner derselben zur Bezahlung des Betrags ihrer resp. Vermögens- und Einkommensteuer gelangen sollen, besonders bekannt machen wird.

§. 14. Diejenigen Bewohner des zur Steuerberichtigung aufgeforderten Bezirks, welche in dem angelegten Termine keine Zahlung leisten, müssen von der Hedungs-Casse der Revier-Commission unverzüglich angezeigt werden, welche, die executivische Beitreibung der Rückstände, sofort veranlassen wird. (§. 55. der Generale Instruction.)

§. 15. Wenn sodann die Revier-Commission sämtliche Classification-Tableaux von den, von ihr ressortirenden einzelnen Stadtbezirken vollendet hat, entwirft die Revier-Commission das General-Tableau, von sämtlichen, zu ihrem Reviergebilde gehörigen Stadtbezirken, und zwar von dem Gesamtbetrage der Vermögens-Steuer, nach Anleitung des hphi 47. der obigen General-Instruction und des beigefügten Schema sub H. und von dem Gesamtbetrage der Einkommensteuer nach Anleitung des §. 78. der General-Instruction und des daselbst allegirten Schema sub K.

§. 15. Diese General-Revier-Tableaux sendet die Revier-Commission an die Provinzial-Commission in duplo sammt den einzelnen Bezirks-Tableaux (§. 12.) und allen dazu gehörigen Belägen, zur weiteren Veranlassung. (§. 48. der General-Instruction.)

§. 17. Spätestens den 15ten July a. c. muss die Erbung der Steuer in allen Revieren beendet und die General-Tableaux von sämtlichen Revieren müssen bis dahin bei der Provinzial-Commission eingegangen sein.

Breslau, den 24. June 1812

Admgl. Preuß. Departemente-Commission zur Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer.

Beilage A.

Ich Eides Unterschriebener verpflichte mich hierdurch an Eides Statt zur unverbrüchlichsten Verantwortlichkeit über die Vermögens-Angaben, welche bei dem mir anvertrauten Geschäfte zur Ausführung des Vermögens- und Einkommens-Steuer-Edict zu meiner Kenntniß kommen; und daß ich bei Verleugnung dieses Eides dem Verluste meines (Amtes, Warte-Geldes, meiner Pension) und der Strafe des Meineids unterworfen bin, erkläre ich hierdurch mittelst eigenhändiger Namens-Unterschrift.

Ort, Datum, Namens-Unterschrift und Siegel.

NB. Diejenigen, welche kein Amt bekleiden, oder kein Wartegeld noch Pension beziehen, verpflichten sich nur bei der Strafe des Meineides.

Beilage B. a.

Angabe

des Grund-Vermögens nach dem Edict vom 24sten Mai 1812.

1. Nehme des Grundbesitzers	
2. Benennung des Gutes und Kreises	
3. Werth derselben nach der Taxe der Landschaft	30000 RthL
4. Hat gegen den damaligen Kauf-Werth verschoren	
5. Auf derselben haften Schulden, wovon der Grund Eigenthümer die Steuern nicht entrichten darf, nach dem §. 2. der Instruction.	
Capitalien von milden Stiftungen	
a, an das Hospital zu Breslau	5000 RthL
an die Kreuzbürger Anstalt	2000 =
	7000 RthL
b, Pfandbriefe haften auf dem Guthe	5000 =
	1200 RthL

6. Bleibt zu versteuernder Werth nach Abzug No. 4 und 5.	18000 RthL
7. Davor verübt der erste Termin à pro Cent	180 RthL
8. Wie viel hat der Eigenthümer Schulden:	

Summarisch im Verhältniß seines Gutes?

Nur' obige 1200 RthL., folglich 2.

9. Erklärung, wie die zwei letzten Termine berichtiget werden wollen
a) ob in barem Gelde?
b) in Naturalien, in welchen?

Daß dieß der Wahrheit gemäß sei, attestiere ich an Eides Statt, N. den
Bemerk't wird noch, was der Steuerpflichtige vom 1sten März c. an, schon an Naturalien geliefert, und noch keine Bezahlung erhalten hat. Diese sind anzuführen.

Beis

Beilage B. b.

U n g a b e

des Grund - Vermögens nach dem Edict vom 24ten Mai 1812.

1. Name des Grundbesitzers		
2. Benennung des Gutes, ein Vorwerk und Dorf N. im N. Kreise		
3. Werth derselben nach dem letzten Erwerbspreise		45000 Rthl.
Jahr des Kaufs 1799		
4. Hat gegen den damaligen Kaufwerth versohren 15000 Rthl.		
5. Auf demselben haften Schulden, wovon der Grund- Eigentümer die Steuern nicht entrichten darf, nach dem §. 2. der Instruction, in Pfandbriefen	10000 Rthl.	25000 Rthl.
6. Bleibt zu versteuernder Werth nach Abzug Nro. 4. und 5.		
7. Davor beträgt der erste Termin à 1 p. Ct.	20000 Rthl.	
8. Wieviel hat der Eigentümer Schulden? Summarisch im Verhältniß seines Gutes außer den obigen 10000 Rthl. noch eine Wechsel-Schuld von 10000		200 Rthl.

20000 Rthl., folglich

ist sein Grundstück mit $\frac{2}{3}$ verschuldet.

9. Erklärung, wie die 2 letzten Termine berichtiget werden wollen	
a. ob in baarem Gelde	
b. in Naturalien und in welchen	
c. in Steuer-Scheinen	

Das dies der Wahrheit gemäß sey; attestire ich an Eides-Statt.

NB. Was hat der Steuerpflichtige vom 1ten März c. an, schon an Naturalien geliefert
und noch keine Bezahlung erhalten. Diese sind anzuführen.

Beilage B. c.

U n g a b e

des Grundvermögens nach dem Edict vom 24sten May 1812.

1. Nahme des Eigentümers, Stadt,		
Kreis,		
2. Benennung des Grundstücks,		
3. Werth derselben nach der Nutzung, Haus,		
Miete, für die Gewölbe, 300 rthlr.		
für den 1ten Stock, 600 =		
für den 2ten Stock, 500 =		
zusammen,		
ab, Abgaben ic.	1400, rthlr.	
	200. =	
	bleiben	1200 rthlr. à 5. p. Ct. 24000 Rthl.
Ein Stück Wiese,		100 =
4. auf denselben haften Schulden welche der Haus-Eigentümer nicht zu versteuern braucht, nach §. 2. der Instruction.		24100 Rthl.
		A u s,

Aussländische Capitalien:

an den Kaufmann N. in Frankfurth a. M.

5. bleibt zu versteuernder Werth, nach Abzug Nro. 4.

5000 Rthl.

19100 Rthl.

6. davon beträgt der erste Termin, à 1. p. Ct.

191 Rthl.

7. der Eigentümer hat

außer obigen noch 5000 Rthl. persönlich
und 2000 = Hypotheken-

Schulden; also im Verhältniß des Werths,
ist es halb verschuldet.

8. Erklärung wie die letzten 2. Termine berichtiget
werden wollen?

- a. ob in baarem Gelde?
- b. in Naturalien, in welchen?

Dass dieser der Wahrheit gemäß sey, attestire ich an Eides-Statt.

Bemerk wird noch, was der Steuerpflichtige vom 1ten März c. an, schon an Naturalien geliefert, und noch keine Bezahlung erhalten hat.

Diese sind anzuführen.

Beilage C.

U n g a b e

vom Capital-Berndgen des N. zu N. im N. Creise.

A. an öffentlichen Papieren:

a) Staats-Schuld-Scheine,

Diese werden nach ihrer Benennung mit Zurechnung des Betrages der Zins-Scheine
aufgeführt, und bemerkt, wie viel davon in ähnlichen Papieren und zur Aussicht
gleichung in baarem Gelde bezahlt werden wird.

3. E.

Banco-Obligationen 2500 Rthlr.

Zins-Scheine bis 1814. 300 — 2800.

Davon beträgt die halb zu gebende Steuer à 2½ p. Ct. 70 Rthlr.

Staats-Pap.

Diese werden entrichtet in einer Obligation

60 Rthl.

baar

und baar nach dem Cours à 33⅓ p. E. 10 Rthlr. 3 Rthl. 8 gr.

b) in schlesischen Pfand-Briefen 4000 Rthl.

Davon werden entrichtet à 2½ p. E. 100 Rthlr.

in einem Pfand-Briefe.

100 —

c) Märkische, Pommersche Pfand-Briefe ic.

d) Stadt-Obligationen von Breslau 600 Rthl.

davon betragen die Steuern à 2½ p. E. 15 Rthlr.

sie stehen 80 pro Ct., also baar

12 Rthl.

— —

e) Aussländische Papiere

Wiener Einlösung-Scheine 3000 fl. oder 2000 Rthl.

davon wird entrichtet à 2½ p. E. 50 Rthl. in dergleichen

50 —

B. In persönlichen Forderungen nach der versteigerten Angabe

a) gute und sichre 1000 Rthl.

b) zweifelhafte, die nicht mehr werth sind, als 200 —

1200 Rthl.

12 Rthl.

— —

3 1 2

c)

o) nicht eingiebungsfähig:

der Kaufmann N. in N. ist in Concurs gestorben 600 Rthl.
der Rathmann N. in N. ist Armutshalber zahlungs-unsfähig 400 Rthlr.

Summa 97 Rthl. 8 gar. 210 Rthl.

G. An Waaren-Borräthen, laut Verzeichniß 5000 Rthl. 500 —

D. Ferner besitze ich noch an Hypotheken
auf dem Hause sub Num. 65 in Breslau 1000 Rthl.

= = Guthe N. N. 2000 —

zusammen 3000 — wovon der Schuldner die
Steuer entrichtet.

Dass diese Vermögens-Angabe der Wahrheit gemäß sey, und dass ich außer dem an-
gezeigten Vermögen kein mehreres besitze, versichere ich hierdurch an Eides Statt.
Ort, Datum, Unterschrift.

Beilage D:

Verfiegelte Angabe

der persönlichen Capitalien, die nicht hypothecirt und nicht Staats-Papiere sind.

Ich besitze einen Wechsel von 500 Rthlr. vom Kaufmann N.

a) in Gold }

In baarem Gelde b) in Courant } 500 —

c) in Münze }

Eine Obligation der Witwe N. 500 —

Zwey Schulscheine des Hrn. N. über 1000 —

Fac. 2500 —

Ich bin aber schuldig dem N. 1000 —

Kleiben 500 —

Von obigem ist nur 1000 Rthl. sicher anzunehmen a) p. Et. 10 Rthl.
500 Rthlr. sind mittel sicher und kaum 200 Rthl. werth, da
der Gläubiger keine Zinsen bezahlt hat, folglich nur 2 —

Fac. 12 Rthl.

Dass diese Angabe der Wahrheit gemäß und nichts verheimlicht worden sey, versichere ich an Eides Statt. N. den
Ort, Datum, Unterschrift.

Beilage E.

U n g a b e

von den Waaren-Beständen des N. N. zu N.

Die Bestände meiner Waaren bestehen in Folgenden:

a) unter dem Beschlus des Eigentümers
100 Schöck Leinwand a 6 Rthl. 600 Rthl.
nach dem Einkauf.

1000

1000 Gentner Eisen à 2 Rthl.	.	.	3000	—
20 Eimer Wein à 20 Rthl.	.	.	400	—
nach dem Einkaufs. Preis				
b) In der Niederlage, 1000 Pfund Kaffee à 12 gr.		500	—	4000 Rthl.
hiervon bin ich dem Kaufmann N. in Ham-				
burg noch schuldig		300	—	200 —
c) In Hamburg befinden sich				
200 Schöck Leinwand à 6 Rthl.	.	.	1200	—
100 Stück Tuche à 20 Rthl.	.	.	2000	—
worauf der Commissionair bereits		3200	—	
an mich bezahlt hat, es bleiben noch		2000	—	
die aber sehr ungewiss sind, und man solche kaum auf		1200	—	800 —
rechnen kann.				— 5000 Rthl.

Beilage F.

R e c a p i t u l a t i o

vom Vermögen des N. N. zu N.

Nach der Beilage sub Bc. Versteuertes Grund-Vermögen
19100 Rthl. Davon wird entrichtet ^{haar} 191 Rthl. Staatsscheine.
pro Junii.

Nach der Beilage sub Ca. bewegliches Vermögen, excl. der
Hypotheken, die schon beim Grund-Eigenthum vergeben
worden 15600 Rthl. 597 — 210 Rthl.
— 788 Rthl. 210 Rthl.

Datum und Ort NN.

Außer diesem habe ich noch bei der Commission meines Wohnorts
zu N. angegebene . . . 2000 Rthl. als Grund-Eigenthum
angezeigt; so hier nicht versteuert wird.

N a c h w e i s u n g
der Vermögens = Steuer von dem Dorfe N. N.
i m N. K r e i s e.

Diese Tabelle wird in duplo gefertiget, wovon der Scholze oder der Receptator im Dorfe ein Exemplar erhält.

Über jede Art der zu zahlenden Staatspapiere wird eine besondere Colonne angebracht, und wenn die hier bemerkten nicht langen, 1 Bogen angeheftet.

Die $2\frac{1}{2}$ Prozent, welche von den Pfandbriefen und Staatspapieren auf einmal entrichtet werden, kommen zum ersten Termin in die Colonne nach dem Nennwerth.

Nro. der Selbst- zähl- zung	Mahme des Ginzahlers.	Hat Vermögen			Zahlt den ersten					
		Grund- und Bermögen.	Capitalien bewegliches Bermögen.	Zahlt den 1ten Termin baar Geld	Pfandbriefe Schlesische		Pfandbriefe von and. Provinzen		Banco- Obligationes	
					rtl. gr. d.	rtl. gr. d.	rtl. gr. d.	rtl. gr. d.	rtl. gr. d.	rtl. gr. d.
1	v. Bieberstein	10000		6000	100		150			
2	d. Pfarrer N.		4000			25				75
3	d. Scholze N.	2000			20					
4	d. Bauer N.	1000	1400		10		35			
5	die sämtlichen Gärtner	1000			10					
6	der Fleischer		2600		16					
Summa		14000	14000	156	210					75

Beilage II

General - Nachweisung
der Vermögens - Steuern
im N. N. Kreise.

Über jede Art der zu zahlenden Staats-Papiere wird eine besondere Colonne angebracht, und genau bemerkt, ob sie nach dem Nennwerth oder nach dem Cours zur Fasse gegeben werden.

Die $2\frac{1}{2}$ Prozent die von den Pfandbriefen und Staats-Papieren auf einmal entrichtet werden, kommen ganz zum ersten Termin in die Colonne nach dem Nennwerth.

Nro. der Selbst- Schätz- zung	Nahmen der Dörfer	Hat Vermögen			Zahlt	Pfandbriefe		Pfandbriefe von and. Provinzen		Zahlt den ersten	
		Grund- Vermögen	Capitalien und bewegliches Vermögen	Termin baar Geld		Schlesische	nach dem Cours	Schlesische	nach dem Cours	Banco- obligationen	
1	Biberstein	14000	1400	150	210					75	
2	Gniwów	20300	3000	200	50			25			
3	Grausen	50000	30000	500	250					150	
4	Rosen	8000	5000	80	40			35		50	
	Summa	92060	39400	936	550			60		275	

Beilage I.

Special = Tableau

vom

Betrage der Einkommen = Steuer in dem Dorfe N. N.
zum N. N. Kreise im N. N. Bezirk gehörig
oder in der Stadt N. N.

Nahmen der Stadt oder des Dorfes	Nahmen des Contribuen- ten	Worin sein Einkom- men bestehet, wie viel solches jähr- lich beträgt	Betrag der Steuer				Haupt- Summe rtl. gr. d'.	
			15 pro Cent	21 pro Cent	1te Classe	2te Classe		
rtl. g. d.	rtl. g. d.	rtl. g. d.	rtl. g. d.	rtl. g. d.	rtl. g. d.	rtl. g. d.	rtl. gr. d'.	
Ohlau	N. N.	Tuchmacher v. ein. Brand- weinschank	200 150					
	N. N.	Schmidt	350 200	15 2			78	
	1 Gesell							
	1 Dienstbothe							
	N. N.	Tagelschner						

Beilage K.

Haupt = Tableau

des von der Vermögens = und Einkommen = Steuer = Commission im N. N.
Kreise und im N. N. Distrikt ausgemittelten Einkommen = Steuer = Betrages
in den Städten und Dörfern ihres Bezirks.

Nahmen der Städte und Dörfer.	Nahmen des Special = Tableaus.	Haupt = Betrag der Einkommen = Steuer. rtl. gr. d'.		
		1	2	3
1 Ohlau		1	941	4 6
2 Dorf N. N.		2	271	
3 Dorf N. N.		3	175	3

Summa totalis
der Einkommen = Steuer
im N. N. Distrikt

Beilage L.

Benennung der verschieden zu einem Commissariat geschlagenen Bezirke:		Benennung der Districts- und Polizei-Commissarien.	Deren Wohnung.
---	--	--	----------------

Ites Revier.

1	Sieben Churfürsten.	Herr Districts-Commissarius Stadtrath Müller I.	auf dem Naschmarkt, neben der Apotheke.
2	Drei Berge.		
5	Burgfeld.		
18	Rathhaus.		
19	Elisabeth.	Herr Polizei-Commissarius Baaz.	im Weinfäß auf der Büttnergasse.
20	Schlachthof.		
21	Oder.		

IItes Revier.

3	Neue Welt.	Herr Districts-Commissarius Regierungs-Assistentzrath Watter.	im goldenen Hirsche auf der Carlsgasse.
4	Barbara.		
6	Goldne Rade.		
7	Sieben Rade-Mühlen.		
36	Schloß.	Herr Polizei-Commissarius Wagner.	Nicolaigasse beim Steinmeijzer.
37	Antonien.		
II	in der Vorstadt Nicolai.		

IIIes Revier.

8	Borsen.	Herr Districts-Commissarius Stadtrath Müllendorfs.	auf der Junkerngasse, beim Destillateur Hillmann.
9	Accise.		
10	Post.		
34	Zwinger.		
35	Dorotheen.	Herr Polizei-Commissarius Christeiner.	im goldenen Pole auf der Hummerei.
10	d. B. Schweidnitz. Anger.		

IVtes Revier.

11	Blaue Hirsch.	Herr Districts-Commissarius Stadtrath Poser.	auf der Junkerngasse im Lübbertschen Hause.
30	Grüne Baum.		
31	Theater.		
32	Christophorus.		
33	Hummerei.	Herr Polizei-Commissarius Prieser.	im großen Christoph, Ohlauer- und Psnorr-gassen-Ecke
8	d. B. Mauritius.		
9	d. B. barmherzige Brüder		

Vies Revier.

12	Bischöf.	Herr Districts-Commissarius Kriegs- und Domänen-Rath Korn.	auf der Pfnorrgasse in der goldenen Schnecke.
13	Johannis.		
14	Catharinen.		
15	Regierungs.		
16	Ulbrechts.		
17	Magdalenen.	Herr Polizei-Commissarius Mantey.	auf dem Neumarkt in der goldenen Sonne.
29	Bernhardiner.		

Vies Revier.

22	Vier Löwen.	Herr Districts-Commissarius Stadtverordneter und Buchdrucker Barth.	Windgasse, in der Stadt-Buchdruckerei.
23	Ursuliner.		
24	Jesuiten.		
25	Mathias.		
26	Eläen.		
27	Vincenz.	Herr Polizei-Commissarius Dietrich.	im Polizei-Seitengebäude.
28	Franziskaner.		

VIIes Revier.

38	Bürgerwerber.	Herr Districts-Commissarius Stadtverordneter, Kaufmann Delsner.	auf der Büttnergasse im eigenen Hause.
1	B. Dreilinden.		
2	B. Rosen.		
3	B. Gilstausend Jungfr.	Herr Polizei-Commissarius Herzog.	Mathiasgasse vor dem Oberthore in den drei Mohren.

VIIIes Revier.

4	d. B. Sand.	Herr Districts-Commissarius Bischofsl. Rath und Justiz-Commissarius Scholz.	beim Mauer-Meister Niely auf der Sandgasse.
5	d. B. Dom.		
6	d. B. Hinter-Dom.		
7	d. B. Neuscheitnig.	Herr Polizei-Commissarius von Sawicki.	in der Scharfen Ede auf dem Sande.

B e h a l g e M.

Eides = Norm.

Dass ich mich durch einen heut abgelegten Eid zu unverbrüchlicher Verschwiegenheit über die Vermögens-Angaben, welche bei dem mir anvertrauten Geschäft zu meiner Kenntniß kommen, verpflichtet habe, und dass ich bei Verlegung dieses Eides (dem Verteilung (meines Amts) meines Wartegeldes, meiner Pension) und) der Strafe des Meines Eides unterworfen bin, erkläre ich hierdurch mittels eigenhändiger Namens-Unterschrift.
Breslau, den

B e i l a g e n

zu der (mit dem vorigen Stück des Amts-Blatts ausgegebenen) Instruction zur Ausführung des Vermögens-Steuer-Edict in der Stadt Berlin.

B e i l a g e 1.

Beschreibung der einzelnen Reviere, in welche die Stadt Berlin Behuß der Erhebung der Vermögens- und Einkommen-Steuer nach dem Edict vom 24sten Mai 1812 eingetheilt worden.

B e i l a g e 2.

Dass ich mich durch einen heut abgelegten Eid zu unverbrüchlicher Verschwiegenheit über die Vermögens-Angaben, welche bei dem mir anvertrauten Geschäft zu meiner Kenntniß kommen, verpflichtet habe, und dass ich bei Verletzung dieses Eides dem Verluste meines Amts, (meines Wartegeldes, meiner Pension) und der Strafe des Meineides unterworfen bin, erkläre ich hierdurch mittelst eigenhändiger Namens-Unterschrift.

Berlin, den

Beilage 3 à

Vermögens-Angabe

des

Strafe Nro.

Betrag
der zu entrichtenden
Steuer.

haar.	in papieren.
Rthl. gr. pi.	Rthl. gr. pf.

1. Ein eignethümliches Haus in der Das Haus ist im Jahr 1782 für = 6,000 Rthlr. verkauft. Es ist inzwischen neu aufgebaut und mit 15000 Rthlr. in der Feuer-Societät ver- sichert. Die jetzige Nutzung an Mietshaus und mit Ein- schluß der Selbstbewohnung sind 1000 Rthlr. d 5 Prozent = 5000 — Es sind darauf eingetragen für das R. M. sche Waisenhaus = = = = 6,000 — und es bleiben zu versteuern = = = 14,000 Rthlr a 1 Prozent	Strafe Nro.	140 — — — —
Außerdem sind auf das Haus eingetragen: a) für den R. M. 2000 Rthlr. b) — — R. M. 3000 — Die Binsen sind regelmäßig bezahlt.		

Beilage 3. à

Vermögen = Angabe

Bemögens-Angabe	Straße No.	Betrag der zu entrichtenden Steuer.	
		haar.	in Papieren. Rthl. gr. pf. Rthl. gr. pf.
2) Kapitals-Bemögen.			
A. öffentliche Papiere.			
a) in Staatschuldseinen	5,000 Rthlr.		
b) in Zinschüssen pro 1814.	600 —		
	5,600 Rthlr.		
	à $2\frac{1}{2}$ Prozent = 145 Rthlr.		
Diese werden in Papieren derselben Art bezahlt, mit			
daar 25 Rthlr. à $33\frac{1}{3}$ Prozent	= = = =	8	8 — 120 —
c) Märkische Pfandbriefe	10,000 Rthlr.		
Hiervon ist über eine persönliche Schuldschuld mit 4000 Rthlr. zu entrichten, wofür ein Theil der Pfandbriefe verpfändet ist.			
Es gehen daher à 80 Prozent ab.	5,000 —		
zuversteuern sind	5,000 Rthlr.		
à $2\frac{1}{2}$ Prozent in märkischen Pfandbriefen.	125 Rthlr.		
daar à 80 Prozent	= = = =	100	— — — —
B. Privat-Papiere.			
1) hypothekarische			
keine			
2) persönliche.			
a) gute und sichere.			
keine.			
b) zweifelhafte.			
1) in einem Kapital von	10,000 Rthlr.		
eingetragen auf dem im Herzogthum Warschau belegenen Gute N. N. dem N. N. gehörig.			
Die Zinsen sind seit dem 24. Juni 1805.			
	Dec. 1810.		
rückständig à 5 Prozent	= 2,500 —		
	12,500 Rthlr.		
ich halte dieses Kapital, da es zur ersten Hypothek steht, werth: 23 $\frac{1}{3}$ Prozent.	4166 Rthlr. 16 gr.		
Die Steuer beträgt à $2\frac{1}{2}$ Prozent	104 — 15 gr.		
Sie kann aber nur vor der Linie vermerkt werden, da das Gouvernement des Herzogthums Warschau das Ca- pital noch mit Arrest belegt hat.			
2) Privatsforderungen nach dem reservirten Verzeichniß	10,000 Rthlr. — gr.		
Hiezen sind 3000 Rthlr. werth			
	50 Prozent 1,500 — — —		
5000 — 33 $\frac{1}{3}$ — 1,666 — 16 —			
2000 — 20 — 400 — — —			
	3,566 Rthlr. 16 gr.		
	à 1 Prozent 35 16 — — —		

Beilage 3 a

Bermögens-Angabe des. Straße No.

		Betreu der zu entrichtenden Steuer	
		tear.	in Papieren.
		Mtl. gr. pf.	Mtl. gr. pf.

c) nicht einziehungsfähige.

- 1) eine Wechselsforderung an Capital und Zinsen an den N. N. von 1300 Rthlr. ist im Concours bei dem hiesigen Stadtgericht.
- 2) eine Forderung von 500 Rthlr. an den N. N. zu N. im Königreich Westphalen. Der Schuldner ist ganz verarmt.

Daß diese Bermögens-Angabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich, außer dem angezeigten Bermögen kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hierdurch an Eides-Statt. Berlin, den

Beilage 3 b.

		Straße No.
1) Ein eigenthümliches Haus in der		
Das Haus ist im Jahre 1792 gekauft für 10,000 Rthlr. Gold.		
Diesen Werth lege ich noch jetzt dem		
Hause ohne Abzug bei, in Courant		
zu 13½ pro Cent = 11,333 Rthlr. 8 gr.		
Hierauf sind eingetragen:		
Für den Hofkath N. N. in Leipzig.		
2000 Rthlr. Gold. = 2.266 — 16 gr.		
es bleiben also zu versteuern: 9,066 Rthlr. 16 gr.		
Hiervon beträgt die Steuer à 1 pro Cent = = =	90	16 — —

2) Kapital-Bermögen.

A. öffentliche Papiere

a. in einer Bank-Obligation	1000 Rthlr.
b. in Zinscheinen von Staats-Obligationen	180 —
	1180 Rthlr.
Hiervon beträgt die Steuer in Staatspapieren à 2½ pro Cent	9 22
29 Rthlr. 20 gr. à 32½ pro Cent in Gelde = = =	8 — —
c. in Kurmarkische Obligationen Nro. 3000 Rthlr.	
d. in Zins-Coupons bis 1. Januar 1810 300 —	
	3300 Rthlr.

Die Steuer beträgt à 2½ pro Cent = 82 Rthlr. 12 gr.

Diese werden in Coupons abgetragen, mit = = =

und baar mit 32 Rthlr. 12 gr. à 20 pro Cent =

e. in Reconnaissances Nro. 2000 Rthlr.

Coupons bis 1. Januar 1811 = 360 —

2360 Rthlr.

Die Steuer beträgt à 2½ pro Cent = 58 Rthlr.

Diese werden in Coupons abgetragen, mit = = =

und baar 8 Rthlr. à 20 pro Cent = = =

1

14 4 — —

B. Privat-Papiere.

1. hypothekarische Dokumente.

a. gute und sichere:

Ein Kapital auf dem Guise N. in der Mittelmark von 3000 Rthlr.

Beilage 3 à

Vermögens - Angabe
des

Straße №.

Betrag
der zu entrichtenden
Steuer.

baar.

in Papieren.

Mehr gr. pf. Fehl. gr. pf.

Zinsen sind nicht rückständig. Die Steuer à 3 pro Cent bleibt ausgeschetzt, bis es sich ergiebt, daß der Schuldner sie nicht bezeich- tigt hat.				
b. zweifelhafte.				
Ein Kapital von eingetragen auf dem Hause №. in der Straße, dem N. N. gehörig.	1000 Rthlr.			
Rückständige Zinsen bis 1. Januar 1811.	200	—		
	1200 Rthlr.			
Es wird, da es zur dritten Hypothek steht und die Zinsen nicht bezahlt werden, mit 33 $\frac{1}{3}$ pro Cent angenommen, also zu	400 Rthlr.			
Die Steuer bleibt aber ausgeschetzt, bis sich er- giebt, ob sie von dem Grund - Eigenthümer bezahlt werden wird.				
Ferner				
a. in sichern für voll zu versteuernden Dokumenten	4000 Rthlr.			
Hier von ab, eine persönliche Schuld mit	2000 Rthlr.			
bleiben 2000 Rthlr.				
Hier von beträgt die Steuer à 1 pro Cent	20	—	—	—
b. in zweifelhaften Schulden:				
keine				
c. Persönliche Forderungen.				
An persönalischen Forderungen nach dem vorbehalteten Verzeichniß mit rückstän- digen Zinsen	5500 Rthlr.			
Diese werden zu 50 p. o. Cent angeschla- gen, mit	2750 Rthlr.			
Die Steuer beträgt, à 1 pro Cent.	27	12	—	—
Betrag der zum 24. Juni 1812 zu erlegenden Steuer.				
Daß diese Vermögens - Angabe der Wahrheit gemäß sey, und daß ich außer dem angezeigten Vermögen kein besonderes Einkommen besitze, versichere ich hierdurch an Eides Statt,				
Berlin, den				
Beilage 4.				
Bon	ist an an Vermögenssteuer aus dem			
Edict vom 24. Mai 1812, an die unterzeichnete Kasse bezahlt;				
1) baar das am 24. Juni 1812 zahlbare erste pro Cent mit Rthlr. Gr. Pf.				
2) in Papieren zu 2 $\frac{1}{2}$ pro Cent, worüber hierdurch die Quittung ertheilt wird. Berlin, den				